

Klienteninformation

Tschechien Februar 2020

Elektronische Erfassung der Einnahmen (EET) ab dem 1. Mai 2020

Bisher sind zur elektronischen Einnahmenerfassung (EET) nur Hotels, Restaurants sowie Großund Kleinhändler verpflichtet. Ab Mai 2020 wird jedoch diese Pflicht erweitert und die meisten Unternehmer betreffen.



Wen wird EET nicht betreffen?

Bargeldlose Zahlungen

Die elektronische Einnahmenerfassung (EET) ist nicht notwendig, wenn keine Barzahlungen erfolgen. Steuerpflichtige, welche die Zahlungen für ihre Dienstleistungen und Waren mittels Banküberweisung oder über Kreditkarten erhalten, müssen die mit EET zusammenhängenden Pflichten nicht erfüllen. Sie müssen sich weder registrieren, noch entsprechende Geräte kaufen oder etwas melden.

Was gilt als Barzahlung und was nicht?

Als Barzahlung gilt nicht nur eine Zahlung mit Bargeld (Banknoten und Münzen), sondern auch eine Zahlung mit Wechsel, Scheck, Geschenkkarten, Verpflegungskarten oder mit virtueller Währung.

Banküberweisungen und Kreditkartenzahlungen unterliegen nicht der EET.

PRAG ■ PELHŘIMOV ■ BRÜNN ■ BRATISLAVA ■ WIEN ■ HORN



Einrichtung von EET wegen nur einzelnen Barzahlungen?

Laut Gesetz müssen Barzahlungen, die mit Rücksicht auf die üblich erhaltenen Einnahmen als Einzelfälle angesehen werden können, nicht erfasst werden. Das Gesetz definiert jedoch den Einzelfall nicht näher. Gemäß der Methodik der Finanzverwaltung sind einige Zahlungen pro Monat keine Einzelfälle mehr. Als Einzelfall kann z.B. eine Sonderzahlung für den Verkauf von aussortiertem Vermögen angesehen werden.



Gesetzliche Ausnahmen

Bei **natürlichen Personen** unterliegen der EET nur **Barerlöse aus unternehmerischer Tätigkeit,** sonstige Erlöse, wie z.B. Erlöse aus Vermietung, nicht.

Ausgenommen von der EET sind bestimmte **Finanzinstitute** wie Banken, Versicherungen, Investitions- und Pensionsgesellschaften und Fonds sowie Beitragsorganisationen und Energieund Wasserlieferanten.

Zusätzlich nimmt das Gesetz blinde Personen und Verkäufer von Weihnachtsfischen von der EET aus.

Der **EET** unterliegen weiterhin nicht z.B. Postdienste, Fahrgeld im öffentlichen Naheverkehr. Verkauf in Automaten. vorausgezahlte Telefondienste, Pflegedienst, oder Einnahmen aus geringwertiger Nebentätigkeit von Steuerzahlern mit gemeinnütziger Wirkung.

Es gibt also nicht viele Ausnahmen und die meisten Unternehmer, die Bargeld einnehmen bzw. weiterhin einnehmen wollen, entgehen somit der EET nicht.

Sonderregelung für kleine Unternehmen

Wer kann Einnahmen ohne elektronische Einrichtung erfassen?

Das Gesetz über die EET ermöglicht für folgende Personen, eine Ausnahme von der EET bei gleichzeitiger Anwendung der Sonderregelung:

- natürliche Personen, oder
- juristische Personen im Gesundheitswesen, deren Dienste aus der öffentlichen Krankenversicherung bezahlt werden und die Zahlungen von Krankenkassen empfangen.

Die oben angeführten Personen müssen jedoch alle drei unten angeführten Bedingungen erfüllen:

- sie sind nicht umsatzsteuerpflichtig,
- sie haben nicht mehr als zwei Dienstnehmer,
- die eingehenden Zahlungen in Bar haben weder 600.000 CZK in den vorigen vier Quartalen überschritten, noch wird diese Grenze in den folgenden 12 Monaten überschritten.

Antrag

Nur die bloße Erfüllung der oben angeführten Bedingungen reicht jedoch nicht, um die Sonderregelung in Anspruch nehmen zu können. Der Unternehmer muss rechtzeitig einen Antrag um Genehmigung der Sonderregelung stellen. Im Antrag muss die Erfüllung der oben angeführten Bedingungen nachgewiesen werden, z.B. die Höhe vorgehender Bareinnahmen aus der Buchhaltung und steuerlichen Evidenz.





Erst nach der Genehmigung des Antrages kann die Sonderregelung angewandt werden. Werden später die Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird die Genehmigung wieder gelöscht.

Wie wird die Sonderregelung praktisch funktionieren?

Der Steuerpflichtige bekommt vom Finanzamt ein spezielles Heft mit Quittungen. Anstatt der elektronischen Evidenz müssen die Barzahlungen auf diesen Papierquittungen erfasst werden. Hier müssen manuell die Gesamtsumme, das Datum und Uhrzeit, bzw. auch die Bezeichnung der Betriebsstätte und die UID-Nr. ausgefüllt werden. Eine Kopie der Quittung bekommt der Kunde, die andere muss der Unternehmer 3 bis 10 Jahre aufbewahren.

Zum Ende jedes Quartales muss dann der Steuerpflichtige auf täglicher Basis eine Meldung über die Anzahl und Höhe der erfassten Einnahmen (auf einem Papierformular oder elektronisch) erstellen und an das Finanzamt senden.

Zahlt sich die Sonderregelung aus?

Bei Anwendung der Sonderregelung ersparen Sie sich die Anschaffung und den Betrieb einer elektronischen Einrichtung zur elektronischen On-Line-Erfassung. Andernfalls wird dieser Aufwand teilweise mit einem Steuererlass von bis zu 5.000 CZK kompensiert.

Die Sonderregelung bringt gegenüber der elektronischen Einnahmenevidenz wiederrum viel Verwaltungsaufwand.



Wie wird die elektronische Einnahmenevidenz praktisch eingeführt?

Einführung der Online-Evidenz

Der erste Schritt ist, beim Finanzamt einen Antrag für die **Authentifizierungsdaten** einzureichen. Dazu muss auf der Webseite der Finanzverwaltung ein Formular ausgefüllt und mittels der Datenbox unterfertigt werden. Die andere Möglichkeit ist, den Antrag beim Finanzamt persönlich zu stellen (wer also keine Datenbox und keinen Vertreter hat, muss persönlich zum Finanzamt).

Wenn Sie dann die Authentifizierungsdaten haben, melden Sie sich auf der Webseite der Finanzverwaltung an und registrieren Ihre Betriebsstätten.

Dann wird ein Zertifikat generiert, das Sie in Ihre Registrierkasse einspielen. Dabei können Sie eine breite Auswahl von Geräten nutzen, Sie können aber auch Ihr Tablet oder Handy mit einer geeigneten Software, einem Internetanschluss und angeschlossenem Drucker verwenden.



Wieviel Zeit haben Sie?

Der letzte Teil der elektronischen Einnahmenevidenz startet am 1. Mai 2020. Dieses Datum kann als sehr entfernt erscheinen, man muss aber daran denken, was alles bis dahin zu tun ist.





Steuerpflichtige, die die Sonderregelung mit Papierquittungen in Anspruch nehmen wollen, müssen einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen. Das Finanzamt hat für die Entscheidung über die Bewilligung eine Frist von 30 Tagen.

Gesellschaften müssen ein Update der Registrierkassen sicherstellen und sie an das Portal der Finanzverwaltung anschließen. Vor allem bei ausländischer Software empfehlen wir, die Funktionsfähigkeit des Systems mit ausreichender Zeitreserve zu testen und nicht bis zum 1. Mai zu warten. Die Einnahmenevidenz können Sie auch früher abgeben.

Wir können beim Finanzamt gerne die Authentifizierungsdaten für Sie beantragen. Zögern Sie nicht, sich mit weiteren Fragen an uns zu wenden.



ING. MARTIN KOHLÍK Steuerberater

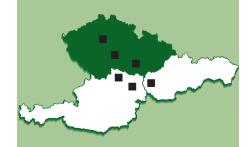
T: +420 224 800 449 martin.kohlik@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit dem Jahr werden neben Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Leistungen in den Bereichen Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied von UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Kanzlei Prag

Haštalská 6, Prag 1 T: +420 224 800 411 praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30, Pelhřimov T: +420 565 502 502 pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brünn

Dominikánské nám. 2, Brünn T: +420 542 422 601 brno@auditor.eu